AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport



Zahl: 06-SHB-5/6-2016

Gesetzliche Grundlage:

§ 59d LDG, § 66d LLDG, § 29k VBG

Auskünfte: UAbt. Dienstrecht

alle Pflichtschulen, landw. Berufs-und

Ergeht an: Fachschulen und alle Bezirksverwal-

tungsbehörden

Betreff:

Familienhospizfreistellung

(Stand: Oktober 2016)

Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen

 für maximal drei Monate zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen (das sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Wahl-und Pflegeeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt) bzw.

 für maximal fünf Monate zum Zwecke der Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindes (einschließlich eines Wahl- Pflege oder Stiefkindes oder leiblichen Kindes, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt)

erforderliche Familienhospizfreistellung zu gewähren.

Die Familienhospizfreistellung beinhaltet folgende dienstliche Erleichterungen:

- 1. Dienstplanerleichterung (z.B. Stundentausch)
- 2. Herabsetzung der Jahresnorm (Lehrverpflichtung) im beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder
- 3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

Für die Gewährung von **Dienstplanerleichterungen** ist der **Schulleiter** zuständig. Dienstplanerleichterungen dürfen nur dann genehmigt werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen.

Eine allenfalls gewünschte Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung bzw. eine gänzliche Dienstfreistellung ist bei der Landesregierung zu beantragen. Im Unterschied zu einer Herabsetzung der Jahresnorm (Lehrverpflichtung) nach § 45 oder § 46 LDG 1984 (§ 45 oder § 46 LLDG 1985) kann die Unterrichtsverpflichtung zum Zwecke der Sterbebegleitung oder der Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindes auch auf einen Prozentsatz von weniger als 50 % der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Unterrichtsverpflichtung herabgesetzt werden.

Während der Zeit der Familienhospizfreistellung kommt es zu einer Kürzung der Dienstbezüge in dem Ausmaß, in dem die Jahresnorm (Lehrverpflichtung) herabgesetzt ist.

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Familienhospizfreistellung auf bis zu insgesamt sechs Monate zum Zwecke der Sterbebegleitung und neun Monate zum Zwecke der Betreuung schwerstkranker Kinder pro Anlassfall möglich.

Landeslehrer/innen, die von der Möglichkeit der Familienhospizfreistellung Gebrauch machen wollen, haben sowohl das Verwandtschaftsverhältnis, als auch die Tatsache, dass ein naher Angehöriger lebensbedrohlich

06-SHB-5/6-2016 Dienstrecht

erkrankt ist bzw. dass ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind schwerst erkrankt ist, durch eine ärztliche Bestätigung glaubhaft zu machen.

Sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann auf Antrag der Lehrperson eine vorzeitige Beendigung der Maßnahmen zum Zwecke der Familienhospizfreistellung verfügt werden,.

Die Landeslehrperson hat den **Wegfall des Grundes** für die Dienstplanerleichterung, die Herabsetzung der Lehrverpflichtung oder der gänzlichen Dienstfreistellung **innerhalb von zwei Wochen zu melden**.

Die Zeiten einer Familienhospizfreistellung sind für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen zu berücksichtigen d. h. sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge als auch als ruhegenussfähige Dienstzeit (bei Beamten).

Um Angehörige im Falle einer Familienhospizfreistellung finanziell zu unterstützen wurde im Bundespflegegeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld normiert. Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das Sozialministeriumservice.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet auf der Webseite des Sozialministeriumservice http://www.sozialministeriumservice.at; dort befindet sich auch eine Checkliste sowie das jeweilige Antragsformular für das Pflegekarenzgeld zum Download zu Verfügung.

Der Erlass 06-SHB-5/2-2014 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Oktober 2016 Für die Kärntner Landesregierung: Mag.^a Gerhild Hubmann



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

06-SHB-5/6-2016 Dienstrecht